

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)**Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes Delitzsch**

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Straße 199 (Kläranlage) bleiben vom **24.12.2020 bis 31.12.2020 geschlossen**.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/3479-22 zu erreichen.

Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

**Der Abwasserzweckverband Delitzsch
fasste in seiner öffentlichen Sitzung am
30.11.2020 folgende Beschlüsse****Beschluss-Nr. 3.1/2/20**

Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 i. V. m. der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV Delitzsch

Beschluss-Nr. 3.2/2/20

Satzung zum Wirtschaftsplan 2021

Beschluss-Nr. 3.3/2/20

Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kassenordnung) des AZV Delitzsch

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes Delitzsch****Nachfolgend wird die Satzung zum Wirtschaftsplan
des Abwasserzweckverbandes Delitzsch für das
Wirtschaftsjahr 2021 bekannt gemacht.**

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-Ge-mO) und §§ 16 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Delitzsch am 30.11.2020 die nachfolgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den	
Erträgen von	5.375 T€
Aufwendungen von	5.046 T€
Voraussichtlicher Jahresüberschuss	329 T€

2. im Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- und Mittelabfluss aus	
laufender Geschäftstätigkeit	2.080 T€
der Investitionstätigkeit	- 3.376 T€
der Finanzierungstätigkeit	- 2.744 T€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2021 beträgt 0 T€.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 561 T€.

§ 4

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Umlage für die Betriebskosten der Niederschlagswasserentsorgung für öffentliche Verkehrsflächen:

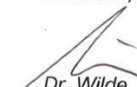
Stadt Delitzsch	359.009,28 €
Gemeinde Wiedemar	51.235,20 €.

§ 5

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage:

Stadt Delitzsch	237.500,00 €
Gemeinde Wiedemar	0,00 €.

Delitzsch, den 01.12.2020


Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV Delitzsch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung